

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Florian Hibbeln
Zimmer 233

T 02961 / 943391
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194961
Aktenzeichen: 42.40138-2026-04

Datum: 13.07.2026

Zustellungsurkunde

NATURWERK Windenergie GmbH
v.d. GF Herrn Christian Morawietz
Doncaster Platz 5 - 7
45699 Herten

Vorhaben: Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung der Betriebsmodi zur Nachtzeit von sieben Windenergieanlagen und der Schattenwurfkontingente

Grundstück Eslohe-Reiste, Nr. (Reiste) AB

Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstücke 96, 133, Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstücke 10, 13, 15, 16, 17, 45, Flur 17, Flurstücke 11, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 47, 88, Flur 19, Flurstücke 19, 20, 21, 25, 56, 57, 58 60, Flur 20, Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 33

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Morawietz,

I. Tenor

auf Antrag vom 09.03.2026, zuletzt ergänzt am 09.06.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 05, 08, 09, 11 - 14)** in 57392 Schmallenberg, Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstücke 96, 133 und in 59889 Eslohe, Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstücke 10, 13, 15, 16, 17, 45, Flur 17, Flurstücke 11, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 47, 88, Flur 19, Flurstücke 19, 20, 21, 25, 56, 57, 58, 60, Flur 20, Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 33 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung der Betriebsweise bzw. der Betriebsmodi zur Nachtzeit, sowie die Änderung der Schattenwurfkontingente der bereits genehmigten aber noch nicht errichteten sieben WEA des Typs Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von 6.800 kW. Der Standort bleibt unverändert.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Änderung des Betriebs von 7 Windenergieanlagen (WEA):

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 05	447.708 5.678.075	Reiste / 17 / 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 28
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 08	447.879 5.677.689	Dorlar / 8 / 96 Reiste / 17 / 22, 24, 47, 88
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 09	448.342 5.677.568	Reiste / 16 / 13, 15, 16, 17
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 11	447.411 5.677.416	Reiste / 17 / 20 Reiste / 19 / 60 Reiste / 20 / 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 33
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 12	446.925 5.677.243	Reiste / 19 / 19, 20, 21, 25, 56, 57, 58
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 13	447.271 5.677.018	Reiste / 20 / 12, 29, 33
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 14	448.619 5.677.316	Dorlar / 8 / 133 Reiste / 16 / 10, 45

ISA-Arbeitsstätten-Nummern: 8194961.1, 8194961.2, 8194961.3, 8194961.4, 8194961.5, 8194961.6, 8194961.7

III. Die Nebenbestimmungen 3.1, 3.2, 3.11 bis 3.14 aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.12.2025 (Az.: 42.40365-2025-04) werden aufgehoben und durch die folgenden Nebenbestimmungen ersetzt:

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, Bericht-Nr.: 2026PAV00256 vom 25.02.2026, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 **Schalleistung zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)**

Die **WEA 05** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 109$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.800 kW und einer Rotornenndrehzahl von max. 9,4 U/min** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 0,4$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103	100,9	91,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,8	98,6	102	102,5	103,4	101,3	92

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben F008_278_A19_IN Rev. 08 vom 19.03.2025
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 12** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 2“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 108,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.220 kW und einer Rotornenndrehzahl von max. 9 U/min** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	88,8	95,6	99	99,5	100,4	98,3	89,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 0,4$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,5	97,4	100,7	101,2	102,1	100	90,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,9	97,8	101,1	101,6	102,5	100,4	91,1

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben F008_278_A19_IN Rev. 08 vom 19.03.2025
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 14** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 5“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 106,6$ dB(A), einer Nennleistung von max. 5.800 kW und einer Rotornenndrehzahl von max. 8,4 U/min** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,1	97,5	98	98,9	96,8	87,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 0,4$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89	95,8	99,2	99,7	100,6	98,5	89,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,4	96,2	99,6	100,1	101	98,9	89,6

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben F008_278_A19_IN Rev. 08 vom 19.03.2025
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 08, 09, 11 und 13** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 8“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 103,5$ dB(A), einer Nennleistung von max. 5.030 kW und einer Rotornenndrehzahl von max. 7,3 U/min** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	84,2	91	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 0,4$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,3	93,1	96,5	97	97,9	95,8	86,5

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben F008_278_A19_IN Rev. 08 vom 19.03.2025
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16, 25813 Husum, Bericht Nr.: 2026PAV00257 vom 11.02.2026, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte in der Vorbelastung keine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) auf.

3.13 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Bez. IO	Adresse	PLZ / Ort
BH01 – BH13, BH16 – BH21	Beisinghausen 22, 13, 11, 20, 16, 9a, 18a, 18, 14, 7, 5, 5a, 15, 21, 23, 3a, 3, 2c, 1	59889 Eslohe-Beisinghausen
BH14, BH15	Eickweg 17, 13	59889 Eslohe-Beisinghausen
KI01 - KI06	Zum Felsenkeller 1, 2, 3a, 11, 5, 7	57392 Schmallenberg-Kirlchilpe
LB01 – LB07	Landenbeck 10, 4, 1a, 1, 8, 2, 3	59889 Eslohe-Landenbeck
NB01 – NB11	Niederhenneborn 18, 17, 11, 4, 8, 1, 2, 3, 10, 9, 9a	57392 Schmallenberg-Niederhenneborn
RE10, RE22 – RE24	Mescheder Str. 18	59889 Eslohe-Reiste
RE16 – RE18, RE22 – RE24	Eikweg 12, 14, 7, 5, 3, 1	59889 Eslohe-Reiste

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. An den relevanten Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen, um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) - entspricht 8 h/a real - und 30 min/d, zu verhindern.

3.14 Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. **Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.**

Es sind alle (auch ggfs. nicht explizit genannte) Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von real 8 h/a und 30 min/d der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung aus dem zuvor genannten Gutachten befinden, bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zu berücksichtigen.

Die Genehmigung vom 29.12.2025 (Az.: 42.40365-2025-04) bleibt ansonsten unberührt.

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen* zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung.

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Formular 1 | Blatt 1 bis 4 |
| 2. | Flurstücks- u. Koordinatenliste | Blatt 1 bis 2 |
| 3. | Projektkurzbeschreibung | Blatt 1 bis 3 |
| 4. | Vollmacht | Blatt 1 bis 2 |
| 5. | Schallimmissionsprognose, Pavana GmbH
Bericht-Nr.: 2026PAV00256 vom 25.02.2026 | Blatt 1 bis 77 |
| 6. | Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose | Blatt 1 bis 14 |
| 7. | Schattenwurfprognose, Pavana GmbH
Bericht-Nr.: 2026PAV00257 vom 11.02.2026 | Blatt 1 bis 199 |

* Die Blattzahl reduziert sich entsprechend bei doppelseitigem Druck.

VI. Begründung

Mit der Genehmigung vom 29.12.2025 (Az.: 42.40365-2025-04) wurde der Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. Geschäftsführer Christian Morawietz, Doncaster Platz 5-7, 45699 Herten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 05, 08, 09, 11-14) des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von jeweils max. 6.800 kW in 57392 Schmallenberg und in 59889 Eslohe erteilt.

Mit dem Antrag vom 09.03.2026, eingegangen am 13.03.2026 wurde eine wesentliche Änderung zur Anpassung der Betriebsmodi zur Nachtzeit und zur Anpassung der Schattenwurfkontingente nach § 16 BImSchG beantragt. Die in den ursprünglichen Schall- und Schattengutachten verwendete Vorbelastung basiert zum Teil auf zwischenzeitlich weg gefallen Anlagen, die nicht mehr als Vorbelastung gewertet werden. In Folge dessen erfolgte für die sieben WEA eine Überarbeitung der Schall- und Schattengutachten.

Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU).

Die Standorte der zu ändernden WEA liegen in der WEB Fläche „07.04.WEB.004“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Die WEB Fläche ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet und i.V.m. § 41a LPlG NRW auch ein Beschleunigungsgebiet.

Gemäß § 6b Abs. 1 WindBG ist somit entgegen der Vorschriften der Gesetze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen. Dementsprechend konnte die Prüfung der Notwendigkeit einer möglichen UVP-Vorprüfung entfallen.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt bzw. durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

In der überarbeiteten Schallimmissionsprognose werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. An allen anderen Immissionsorten, an denen sich die Zusatzbelastung im Einwirkungsbereich befindet, werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Im Bezug auf die Schattenwurfkontingente wurden Überschreitungen der Richtwerte festgestellt, daher sind die Anlagen an eine gemeinsame Schattenabschaltautomatik anzuschließen. Hierzu wurden in diesem Bescheid und in dem Genehmigungsbescheid vom 29.12.2025 Nebenbestimmungen genannt die zur Einhaltung der Richtwerte dienen.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags ergab, dass die v. g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die beantragte Änderungsgenehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
7. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
8. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
9. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
10. Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Steffens